

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 398 - 399

Untüchtigkeit des Delegatars zur Zeugschaftsleistung  
in Betreff der vor sich gegangenen Delegation.

Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

bliebenen rechtzeitigen Verständigung nicht veranlaßt waren, oder durch eine außerordentliche Sorgfalt, wozu sie das Gesetz nicht verpflichtet, vermieden oder verringert werden können.

DA&Erf. v. 21. März 1863 RMr. 575<sup>62</sup>/<sub>63</sub>.

μ.

### 3.

Untüchtigkeit des Delegatars zur Zeugschaftsleistung in Betreff der vor sich gegangenen Delegation. Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte.

Vgl. Bd. XVII S. 304.

In einer Forderungstreitsache hatte der Beklagte B. die Einrede vorgeschützt, daß die eingeklagte Forderung des A. im Wege der Delegation an C. übergegangen sei.

In Folge eingelegten Widerspruchs wurde dem Beklagten B. zum Beweise auferlegt, daß alle drei Betheiligte dahin übereingekommen seien, daß er, Beklagter, die Schuld nicht an A., sondern an C. zu bezahlen habe.

Zur Erbringung dieses Einredeweweises schlug Beklagter unter andern auch den Delegatar C. als Zeugen vor, und es ergab sich nun die Frage, ob C. als untüchtiger oder nur als exzeptionsmäßiger Zeuge zu betrachten sei. Das Gericht erster Instanz erachtete denselben als bei der Sache direkt betheiligte und verwarf ihn als untüchtigen Zeugen, während das Gericht zweiter Instanz, im Berufungswege deßhalb angegangen, die nachträgliche Vernehmung dieses Zeugen anordnete.

Im Vernehmungstermine erklärte derselbe auf die Generalfragen, bei der Sache in soferne betheiligte zu sein, als in dem Falle, wenn die Delegation sich als richtig herausstelle, er eine schnellere und

sicherere Befriedigung als im entgegengesetzten Falle zu gewärtigen habe.

Die hiemit kund gegebene Betheiligung des C. erachtete das Gericht erster Instanz, wie schon früher, zur Begründung der Untüchtigkeit des Zeugen für hinlänglich, nicht aber auch das Gericht zweiter Instanz, welches vielmehr an der Ansicht festhielt, daß der Zeuge C. durch seine Depositionen in gegenwärtiger Streitsache sich durchaus keinen Vortheil verschaffen könne, indem seinen dormaligen Angaben in einem etwaigen Prozesse gegen den Delegaten B., falls es sich um dessen Zahlung handelt, eine andere rechtliche Wirkung, als die bloßer Behauptungen, nicht zukomme.

Der oberste Gerichtshof billigte jedoch den erst-richterlichen Ausspruch, und führte hierüber in den Entscheidungsgründen an:

Nach der eigenen Erklärung des Zeugen C. geht ihm aus gegenwärtigem Prozesse allerdings ein Vortheil oder Nachtheil zu, und diese Betheiligung stellt sich nicht bloß als eine eventuelle und indirekte, sondern als eine unmittelbare dar, da die Erbringung des Exzeptionsbeweises des Beflagten sofort zur rechtlichen Folge hat, daß der Delegatar C. nicht nur vor dem Kläger A., sondern auch aus den weit sichereren Mitteln des Beflagten B. seine Befriedigung hoffen darf.

Es waltet daher zwischen dem Kläger A. und dem Delegatar C. eine solche *causa communis* vor, daß sie geeignet erscheint, gemäß O. Kap. XIV §. 11 Nr. 4 (Seuffert's Kommentar Bd. III S. 477 Aufl. II) sogar gegen Dritte den Eintritt der Rechtskraft zu bewirken, und zwar hier um so mehr, weil der Delegatar C. vom gegenwärtigen Prozesse gute Wissenschaft hatte, und ungeachtet der Vorschrift der O. a. a. O. unterließ, zu interveniren und seine Rechte zu wahren.